Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 11 (1885)

Heft: 34

Artikel: Gesetzesentwurf über ein nationales Brandversicherungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-427099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesehesentwurf über ein nationales Brandversicherungsgesetz.*)

A. Milgemeines.

- § 1. Die Geltenheit ber Branbe, welche mit ben burftigen Gerbst= erträgniffen ber legten Jahre und ber gerechten Scheu bes Publifums vor fremden Brandstoffen zusammenhängen, bat bie Frage von der Bilbfläche verdrängt. heute ift es umgefehrt und in furgefter Beit burften bie Richt= brande zu ben Ausnahmen gehören. Gine rechtzeitige Borficht bei alteren Gebäuden namentlich erscheint daher als nationale Pflicht. Es follten folglich ber Versicherung unterliegen:
 - a. Baufallige und Seitengebaube, sowie follettive Gebäulichteiten von nicht ungefährlichem Buftand;
 - b. Alle Gebaube, die noch feine Probe ihrer Brand: festigfeit bestanden haben.
- § 2. Brandfällen vorzubeugen ist strengstens untersagt, mabrend allerdings bie Regulirung berfelben ben fompetenten Organen zu überlaffen ift. Als folde werben bezeichnet: Wirthe von genügender Erfahrung, Freunde und Begleiter bes Brandobjeftes. Niemals tonnen bagegen Bater ober fonft in biese Rategorie gehörende Individuen hiezu ermächtigt werden.
- § 3. Brandstiftung fann gesetlicher Ahndung unterliegen, wenn ein dolus nachgewiesen ift, sowie bei Ignoriren ber feuersgefährlichen Unlage. 3m Uebrigen gilt § 2 hiefur. Fahrlässigkeit soll immer bestraft werben und umgekehrt absichtliche Brandstiftung, ausgenommen in den obigen Fällen, die fräftige Unterstützung aller hiebei in Frage tommenden Bersonen finden.
- § 4. Das Strafmaß für fahrläffige Brandftiftung foll im Allgemeinen nach bem Brandstoff bemeffen werden, welcher ben Geschäbigten zugefügt worden ift. Der Delinquent ift zur Aufnahme ber nicht verbrauchten Stoffe zu verurtheilen.

B. Befonderes.

- § 5. Baufällige Gebäude sind nicht nach ber Bahl der Jahre zu tagiren, fondern nach ber noch vorhandenen Diberftandefraft. Die fpater gu nennenden Organe haben sich biefer Tagation zu widmen.
- § 6. Gebaude ohne Brandprobe find diefer möglichst balb gu unter: werfen, wozu Jedermann von guten Brandfenntniffen autorifirt wird.
- § 7. Das vorzeitige Lofchen bes Branbes wird ftrengftens beftraft, sowohl bei obigen Gebäuden, als auch noch weit mehr bei solchen, die es vertragen können. Sollten gar öfonomische Rudfichten biesen Löschversuchen ju Grunde liegen, fo werden bie Strafen hiefur verdoppelt.
- *) Wir halten es im hinblid auf ben kommenden herbst für angezeigt, biefe hochwichtige Frage bem Publikum zu unterbreiten.

C. Die Berficherung.

- § 8. Ganglich ber Brand beich abigung unterworfene Gebaube follen möglichst isolirt und außer den Brandrayon geschafft werben. Für waclige und Seitengebäude find ftarte Stupen rechtzeitig anzubringen. Bom Nieber= reißen ist jedoch abzusehen, auch bei den schlimmsten Fällen. Nur wenn die Stuten felbst in Brand gerathen, foll bem Niederfallen nicht gewehrt werben.
- § 9. Die Berficherung hat letteren Falles in ber Berficherung zu beftehen, es werbe ber Fall teinen Schaben nach fich ziehen.
- § 10. Obrigfeitliche Personen burfen ber Branbstätte nicht zu nahe treten. Sie haben Alles von ihrem Umfreise zu entfernen, mas die Reparatur bes Schabens verhindern könnte. Löschversuche durfen höchstens mit Raffee ober Gelters gemacht werben.
- § 11. Noch nicht auf Brandfähigfeit erprobte alte Saufer burfen ibm nicht ausgesetzt werden, bevor fie durch Anhäufung von feuersicherm Material und inwendig vor schädlichen Folgen bewahrt find. Man tann hiezu Kaffeebohnen, Provenzeröl 2c. nehmen.
- § 12. Eine genaue Ueberwachung hat bei dieser Kategorie als Bersicherung zu dienen. Das fruhzeitige Umsichgreifen bes Brandes ift zu bampfen burch Selters und frifche Luft.
- § 13. Da die Absperrung bieser Gebäude nicht wohl thunlich ift, soll nur gesorgt werden, daß der Brandstoff verzehrt wird, bevor er Schaden bei ihnen anrichtet.

D. Die Brandbehörden,

- § 14. hiezu find in erfter Linie bie Beamten berufen. Gie bestehen aus leicht an ihrer Nasenspige erkennbaren, meist altern Leuten. Ihre Besolbung besteht in dem Bewußtsein, bei zahlreichen Branden geholfen zu haben. Nebenverdienft ift nicht ausgeschloffen.
- § 15. Als freiwillige Mitarbeiter gelten Alle biejenigen, welche fich vor einem Brande nicht fürchten. Bevorzugt werden folche, Die noch feinen Schaben in Feuersgefahr erlitten haben.

E. Uebergangsbestimmungen.

- § 16. Die bieberigen Berordnungen haben rudwirkende Rraft, soweit es sich um Brande handelt, beren Folgen mehrere Tage gespürt werden.
- F. § 17. Das neue Gefet fommt zur Geltung, sobald der Gufer auf ber Tagesordnung fteht.

Seil! Heil! (Beilsarmeelied nach: "Mabele rud".)

herr! herr! Du haft uns wieder mal prompt gerettet Und unfrer Feinde Schaar recht muft gebettet, Glorn für Jefu Blut! Das wäscht uns ach so gut, herr! herr! 2c. (3m Chor

Saufirer find zwar manchmal auch recht nette Chriften, Wenn fie nur nicht Batent berappen mußten. Ja, durch bes herren Gunft

und mit Sandeflatichen gu repetiren.)

Saben wir's jest umfunft, herr, herr! (Wie oben).

Bir muffen täglich manchen "Rriegsruf" ja vertaufen, Denn 's Effen schmedt gar gut, wenn fortgelaufen Man von der Arbeit, fest Sich auf ben herrn verläßt, herr, herr! 2c.

Romm Burich, daß wir dich jest lernen pfeifen Auf beine Polizei und zwanglos schweifen In Refu Liebesarm!

Ach, daß sich Gott erbarm! Herr! Herr! (Mit Holzschundbegleitung.)

Co wie schön. >

Rubi: Jest goh alli Regente uf's Land und uf b'Berge, um sich z'erhole

Res: Ja, es ist doch schon, wenn me so nach em Fullenze recht cha go usruhe.

28ismard und Kalnoky.

Sie haben sich gesehen Im trauten Rabinet; Man fah fie tommen und geben, Gehört hat man fie net.

Es raunt von feltenen Dingen, Bon einem großen Schritt; Man hört es wenigstens flingen Und Einer rief: Profit!

Sücheranzeigen.

"Aber wohin mit der Freud?" Ein Protest der Jeunesse dorée gegen Frau Guillaume-Schack

"Gegen Verstopfungen," ein Hülfsbuch für die Bahnhofvorstände. "Harmlose Plaudereien," Auszüge der wichtigsten Kantonsrathsverhandlungen

"Neue Wanderlieder," für die Naturalverpflegung umgearbeitet zu Handen derer, die dann noch singen mögen.

"Der kleine Vereinsmeier," rechtzeitige Einführung in diesen wichtigen Theil des öffentlichen Lebens.

"Was man nicht braucht, um ein Blatt zu gründen," Anleitung für latente Schriftstellerkräfte.

"Des Kelches Neige," fröhliche Unterhaltungen im Katzenjammer.

"Der Klingelbeutel", ein trostloses Spielzeug für Abgebrannte.

"Der Wettrenner", eine Anleitung, um an's Ziel zu kommen.